



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / öffentlich	2005/002	13.01.2005

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	19.04.2005				

Bauvoranfrage zur Errichtung einer Spiel- und Freizeithalle, Raiffeisenstraße 37

- **Beschluss über die Ausnahme von der Veränderungssperre**
- **Beschluss über die ausnahmsweise Zulassung nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO**

Beschlussvorschlag:

Für die mit Bauvoranfrage vom 13.12.2004 beantragte Errichtung einer Spiel- und Freizeithalle in dem zurzeit als Ausstellungs- und Lagerhalle mit Büro genutzten Gebäude auf dem Grundstück Raiffeisenstraße 37 wird einer Ausnahme von der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 (1) BauO NW für die nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Spiel- und Freizeithalle wird erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für den Betrieb von Spielautomaten wird eine Steuer nach der Vergnügungssteuersatzung erhoben.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Der Verwaltung liegt eine Bauvoranfrage für die Einrichtung einer Spielstätte in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Halle im „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ vor. Der Antragsteller ist Betreiber weiterer Spielstätten, die sich überwiegend im norddeutschen Raum befinden.

In dem zurzeit als Ausstellungs- und Lagerhalle mit Büro genutzten Gebäude soll auf einer Fläche von rd. 345 m² (170 m² / 175 m²) ein Entertainmentcenter mit 20 Geldspielgeräten, Internetterminals, sog. Touchscreen-Geräten und herkömmlichen Billard-Tischen entstehen (Anlage 2). Das Entertainmentcenter soll täglich von 7.00 Uhr bis 1.00 Uhr geöffnet sein und ist lediglich für Personen ab 18 Jahren zugänglich. Ein Alkoholausschank erfolgt dort nicht. Es werden nur alkoholfreie Getränke angeboten. Geführt werden soll die Einrichtung voraussichtlich mit 3 Festangestellten und 2 Aushilfen. Bei der Einrichtung der Spielstätte wird großer Wert auf eine gehobene Ausstattung gelegt. Bei Bedarf wird der Antragsteller zu der geplanten Spielstätte in der Sitzung nähere Informationen geben.

Das Grundstück Raiffeisenstraße 37 liegt im Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ Dieser Bebauungsplanänderung liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 zugrunde, wonach Spielhallen als Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sind. Diese ausnahmsweise Zulässigkeit bezieht sich sowohl auf kerngebietstypische (großer Einzugsbereich) als auch auf nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten. Einen aus städtebaulichen Gründen möglichen Ausschluss von Vergnügungsstätten enthält der Änderungsbebauungsplan nicht.

Im Zusammenhang mit der Einleitung von Bebauungsplanänderungsverfahren für die Überprüfung des Ausschlusses von Einzelhandelsnutzungen in den gemeindlichen Gewerbegebieten ist am 29.01.04 auch für das „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ eine Satzung über eine Veränderungssperre erlassen worden. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre erforderlich.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
